

Allgemeine Montagebedingungen

gültig ab 01.01.2023



Firma Alarm- und Schließsysteme BAUM GmbH - Dresden

§ Allgemeines

Diese "Allgemeinen Montagebedingungen" gelten für Dienstleistungen aller Art, die wir an von uns gelieferten, oder vom Kunden bereitgestellten Gegenständen durchführen (etwa Montage, Inbetriebnahme, Inbetriebsetzung, Programmierung, mechanische oder elektronische Reparatur, Inspektion, Wartung, Testlauf, Übergaben).

Soweit keine besonderen Regelungen in diesen "Allgemeinen Montagebedingungen" enthalten sind, gelten für alle oben genannten Dienstleistungen unsere "Allgemeinen Geschäftsbedingungen".

Die in einer Auftragsbestätigung genannten Montagetermine sind als Anhalt zu werten. Die Montageaufnahme wird danach verbindlich abgestimmt. Schadensersatzpflicht, im Falle verspäteter Montageaufnahme, ist in jedem Falle ausgeschlossen.

§ Pflichten des Auftraggebers

Der Kunde verpflichtet sich, uns bei der Vorbereitung und Durchführung der Montage zu unterstützen und alle, uns nicht obliegenden Maßnahmen kostenlos zu treffen. Insbesondere übernimmt er für uns unentgeltlich sämtliche für die Montage unserer Gegenstände erforderlichen Vorarbeiten:

- Die Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge wie Krananlagen, Hebezeuge, etc.
- Die Bereitstellung diebessicherer, verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges und ggf. zu montierenden Materials unseres Montagepersonals.
- Alle ausreichend, erforderlichen Schutzmaßnahmen bei Sonder-Transporten/-Aufstellungen (z.B. Tresore, Gitteranlagen, ...) zu treffen.

Der Kunde übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften. Er hat am Montageplatz die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er verpflichtet sich fernerhin, uns von relevanten, bevorstehenden Sicherheitsvorschriften, soweit diese unser Montagepersonal betreffen, zu unterrichten. Dabei sind uns Verstöße unseres Montagepersonals, gegen Sicherheitsvorschriften, unverzüglich zu melden.

Alle die genannten Vorbereitungen und Maßnahmen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass unser Montagepersonal, sofort nach Ankunft mit der Montage beginnen und diese ohne Unterbrechung zu Ende bringen kann.

§ Verrechnungssätze für Montage

Die Montage- und Reparaturkosten werden, (wenn nicht anderes im Auftrag vereinbart) nach Zeitaufwand berechnet. Für Fern- und Nahmontagen, werden für die Arbeitszeit, die Fahrtzeit sowie für Montagevorbereitungszeit und evtl. Wartezeiten in den Kernarbeitszeiten (werktags): Montag – Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr; Freitag von 08:00-16.00 Uhr. folgende Stundensätze berechnet:

- Stundensatz Mechaniker: 71,50 €
- Stundensatz Elektriker: 74,50 €
- Stundensatz Servicetechniker: 82,50 €
- Stundensatz Programmierertechniker: 94,50 €

Für Sofortaufträge/ Störungsbeseitigungen welche binnen 24h erledigt werden müssen, gelten folgende Stundensätze:

Kunde mit Wartungsvertrag:

- Stundensatz Mechaniker: 75,50 €
- Stundensatz Elektriker: 78,50 €
- Stundensatz Servicetechniker: 86,50 €
- Stundensatz Programmierertechniker: 98,50 €

Kunde ohne Wartungsvertrag:

- Stundensatz Mechaniker: 82,50 €
- Stundensatz Elektriker: 85,50 €
- Stundensatz Servicetechniker: 93,50 €
- Stundensatz Programmierertechniker: 105,50 €

Für Noteinsätze, welche binnen 4h erledigt werden müssen, gelten folgende Stundensätze:

Kunde mit Wartungsvertrag:

- Stundensatz Mechaniker: 75,50 €
- Stundensatz Elektriker: 78,50 €
- Stundensatz Servicetechniker: 86,50 €
- Stundensatz Programmierertechniker: 98,50 €

Kunde ohne Wartungsvertrag:

- Stundensatz Mechaniker: 82,50 €
- Stundensatz Elektriker: 85,50 €
- Stundensatz Servicetechniker: 93,50 €
- Stundensatz Programmierertechniker: 105,50 €

Der Nacht-, Sonn- und Feiertagsstundensatz beträgt 140 €

Die Fahrzeiten, Fahrzeugkosten und das Kilometergeld werden gemäß Aufwand abgerechnet. Die kleinste Verrechnungseinheit, für den Mitarbeiterereinsatz des Auftragnehmers, ist eine ½ Stunde. Die vorgenannten Stundensätze verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Allgemeine Montagebedingungen

gültig ab 01.01.2023



§ Stunden- und Arbeitsnachweis

Jeder Monteur erstellt einen (digitalen) Regiebericht, der die Arbeitszeit, Fahrzeit, unverschuldete Wartezeit, Vorbereitungs- und Abwicklungszeit, sowie die Fahrzeugkosten ausweisen. Das Formular muss vom Auftraggeber kontrolliert und unterschrieben werden. Bestätigt der Auftraggeber die Aufzeichnungen ohne ausreichenden Grund nicht, so gilt die Dokumentation des Auftragnehmers, als Abrechnungsgrundlage. Der Auftraggeber hat die Verpflichtung, die Arbeiten unserer Monteure zu kontrollieren und eventuelle, aktuelle Beanstandungen noch vor Abschluss der Montagearbeiten unserem Monteur bekannt zu geben. Sollten nach Ansicht des Auftraggebers die Arbeiten bzw. die Übergabe der Anlage nicht zu seiner Zufriedenheit ausgefallen sein, so muss dies auf dem Regiebericht festgehalten werden. Der Kunde kann die Abnahme der Montage oder Reparaturleistungen nicht verweigern, wenn es sich um einen unwesentlichen Mangel handelt, zu dessen Beseitigung wir uns bereit erklärt haben. Wegen Mängeln, die bei der Abnahme erkennbar waren und vom Kunden nicht unverzüglich gerügt wurden, stehen dem Kunden Ansprüche nicht zu.

§ Leistungen zu Pauschalpreisen

Der Pauschalpreis deckt die schriftlich vereinbarten, vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen. Er setzt einen ungehinderten Montageablauf und die rechtzeitig. Beendigung aller notwendigen Vorleistungen des Auftraggebers voraus. Mehraufwendungen, die dem Auftragnehmer, durch von ihm nicht zu vertretende Umstände, wie z.B. durch nachträgliche Änderungen des Inhalts oder Umfangs der Leistungen, durch Wartezeiten, etc. entstehen, trägt der Auftraggeber.

§ Haftung

Wir haften ausschließlich im Rahmen unserer Haftpflichtversicherung. Mangelfolgeschäden, wie insbesondere entgangener Gewinn sowie Schäden durch Produktionsunterbrechung und Betriebsbehinderung, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Verlust von Testdaten oder Beschädigung von Daten- und Trägermaterial, beschränkt sich die Haftung der Firma Alarm- und Schließsysteme BAUM GmbH auf den Materialwert der Datenträger und umfasst somit insbesondere nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten. Aufgrund von Verletzung der Vertraulichkeit, haftet die Firma Alarm- und Schließsysteme BAUM GmbH nur, wenn Mitarbeiter der Firma Alarm- und Schließsysteme BAUM GmbH bzw. Unterlieferanten der Alarm- und Schließsysteme BAUM GmbH und deren Mitglieder, vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Ansprüche gegen Mitarbeiter der Alarm- und Schließsysteme BAUM GmbH bzw.

Mitarbeiter von deren Unterlieferanten sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

Soweit Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder eingeschränkt sind, umfasst dieser Ausschluss bzw. diese Beschränkung auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie Ansprüche gegen Mitarbeiter und Beauftragte der Firma Alarm- und Schließsysteme BAUM GmbH. Wir haften nicht für Arbeiten unseres Montagepersonals und sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit diese Arbeiten nicht mit der Montage zusammenhängen, oder die Mängel auf Eingreifen des Bestellers zurückzuführen sind.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Sicherheit am Montageort zu sorgen. Er haftet für Personen- und Sachschäden, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben. Für eine fachgerechte Montage- oder Reparaturarbeit haften wir innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme unter Ausschluss weitergehender Ansprüchen der Art, dass auf unser Verschulden beruhende Mängel kostenlos von uns beseitigt werden.

Festgestellte Mängel sind uns unverzüglich anzuzeigen. Die gesetzliche Gewährleistung verlängert sich um den Zeitpunkt, während dem, infolge unserer Nachbesserungsarbeit, eine Betriebsunterbrechung eintritt. Jedoch beschränkt auf die Teile der Anlage, auf die sich der Mangel bezieht. Bei Reparaturkosten beschränkt sich unsere Haftung auf die fachgerechte Durchführung der Reparatur. Wir sind nicht verpflichtet, die Anlage auf andere Mängel, die ihre Funktionsfähigkeit beeinträchtigen oder aufheben, zu untersuchen. Schäden, die durch natürliche Alterung, Abnutzung, bzw. Verschleiß oder durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind, begründen keine Mangelhaftung. Die Mangelhaftung durch uns entfällt, wenn der Kunde, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, Änderungen in der Anlage selbst vorgenommen hat oder durch Dritte hat vornehmen lassen. Sie entfällt weiter, wenn sich der Kunde, wegen fälliger Verpflichtung(en), uns gegenüber in Verzug befindet. Ebenso haften wir nicht für Arbeiten, die unser Montagepersonal an Teilen, die wir nicht geliefert haben, in Absprache durchgeführt hat. Für die Behebung von Mängeln ist uns durch den Kunden ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen, und zwar zu normaler Arbeitszeit. Über die vorgenannten Ansprüche hinaus kann der Kunde Schadensersatzansprüche nicht geltend machen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund. Insbesondere sind irgendwelche, wie auch immer geartete Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden, auch aufgrund positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung, soweit letztere nicht vorsätzlich erfolgte, ausgeschlossen. Sollten für vorgesehene Montagen abweichende Bedingungen entstehen, so bedürfen diese einer schriftlichen Vereinbarung bzw. sind im Auftragstext des Montageauftrags festzuhalten.

Allgemeine Montagebedingungen

gültig ab 01.01.2023



§ Rechnungen

Die erbrachte Leistung wird nach ihrer Abnahme verrechnet. Bei Leistungen, deren Realisierungsdauer einen Monat übersteigt, kann 1/3 des Preises bei Auftragsbestätigung, 1/3 des Preises am Ende des ersten Monats und der Rest des Preises bei der Leistungsabnahme berechnet werden.

Die Rechnungsbeträge sind mangels anderer Vereinbarung unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung) und ohne irgendwelche Abzüge, auf das in der Rechnung angeführte Konto einzuzahlen. Alle damit im Zusammenhang stehenden Steuern, Spesen und Zinsen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Verzögert sich die explizite Abnahme der Leistungen ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 7 Tagen, gerechnet von der Anzeige der Fertigstellung der Leistung (etwa nach Bestätigung des Regieberichts oder Ausgleich der gestellten Rechnung) als erfolgt. Die Nutzung der Leistung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber, gilt jedenfalls als Abnahme.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, wegen der Ansprüche, gegen den Auftragnehmer, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.